

Brandenburgisches Oberlandesgericht

- Der Präsident -

Hinweise zu den notwendigen urkundlichen Nachweisen im Verfahren nach § 1309 Abs. 2 BGB auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses. Es gelten außerdem die **Allgemeinen Hinweise** zur Durchführung des Verfahrens, abrufbar unter www.olg.brandenburg.de.



SCHWEDEN (Königreich Schweden)

Stand: 06.04.2020

Information für Länder ohne Befreiung:

Für dieses Land wird **kein Befreiungsverfahren** durchgeführt.

Dieses Land stellt ein Ehefähigkeitszeugnis aus, wie es nach § 1309 Abs. 1 BGB verlangt wird. Deshalb ist eine Befreiung nicht nötig (vgl. § 1309 Absatz 2 Satz 2 BGB).

Bitte wenden Sie sich an die zuständigen Behörden Ihres Heimatlandes. Weitere Informationen erteilt auch das für Sie zuständige Standesamt.